

---

# Die erste Richterin am Bundesgericht: Allein unter Richtern

Margrith Bigler-Eggenberger\*



*Zusammenfassung:* Der Beitrag beschreibt aus der Sicht der ersten Bundesrichterin der Schweiz die historischen Entwicklungen für Juristinnen in der Schweiz (Kapitel 1–3). Anschliessend schildert die Autorin ihre eigenen Erfahrungen als erste Bundesrichterin (Kapitel 4–6). Kurz nach Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts im Jahr 1971 wurde die Autorin als erste Bundesrichterin vorgeschlagen. Die Kandidatur einer Frau als Bundesrichterin im Jahre 1972 löste zum Teil Freude und Genugtuung, zum Teil aber auch heftige Gegenreaktionen aus. In der bis anhin männlich dominierten Welt des Bundesgerichts musste sie immer wieder aufs Neue gängigen Vorurteilen trotzen und beweisen, dass Frauen ebenso gute Arbeit leisten können wie ihre männlichen Kollegen. Zu kämpfen hatte sie auch mit Anfeindungen seitens mancher Kollegen. Die Tätigkeit als Bundesrichterin hatte gleichzeitig viele erfreuliche Seiten: So trug die erste Bundesrichterin dazu bei, dass überholte, für Frauen oft ungünstige Rechtsprechungen überdacht und geändert wurden, wie z.B. durch die Anerkennung der Lohnleichheit von Mann und Frau im Jahre 1977. Es gelang ihr, sich als Frau im Bundesgericht treu zu bleiben und stolz darauf zu sein, ihre spezifisch weiblichen Seiten einzubringen.

---

\*

Dr. iur., Dres. h.c., erste Bundesrichterin der Schweiz, Rechtsanwältin, Dozentin. Margrith Bigler-Eggenberger ist am 14. März 1933 in Niederuzwil im Kanton St. Gallen geboren. Sie studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Genf und Zürich. Während des Studiums lernte sie ihren Mann kennen, mit welchem sie seit 28. Dezember 1959 verheiratet ist. 1959 beendete sie ihr Studium mit einer kriminologischen Dissertation. 1961 absolvierte sie das Anwaltspatent in St. Gallen. Ab 1966 übernahm sie an der Universität St. Gallen ein Pensum als Dozentin und wurde zudem als Richterin an das Sozialversicherungsgericht des Kantons St. Gallen gewählt. 1972 erfolgte die Wahl zur ersten Ersatzrichterin und sodann 1974 zur ersten ordentlichen Bundesrichterin der Schweiz. 17 Jahre war sie die einzige Richterin am Bundesgericht. Seit ihrer Pensionierung im Jahr 1996 ist sie wissenschaftlich tätig und veröffentlichte u.a. zu dem Thema Rechtsgleichheit von Mann und Frau.

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
1.1 Allein unter Männern.....	2
1.2 Richterinnen gestern und heute .....	3
1.3 Schwierigkeiten in der Vergangenheit.....	5
2. Die Wahl der ersten Bundesrichterin .....	6
2.1 Nach 1971: Aufbruch?.....	6
2.2 Folgen der Wahl der ersten Bundesrichterin .....	6
3. Weibliche Richterkarriere 1960 bis 1980: die Problematik .....	7
3.1 Aussenseiterrolle der Frauen .....	7
3.2 Vorurteile.....	8
4. Persönlicher Rückblick: Richterwahl als Belastung und als Chance .	10
4.1 Familiärer Hintergrund.....	10
4.2 Kandidatur .....	11
4.3 Chance .....	11
4.4 Belastung .....	12
4.5 Formale Schwierigkeiten.....	13
4.6 Besondere soziale Schwierigkeiten .....	13
5. Frauen in der Justiz: Ewige Minderheit .....	14
6. Einfluss der Richterin auf die Rechtsprechung? .....	15
6.1 Persönliche Erfahrung .....	15
6.2 „Fair-play“ den Frauen gegenüber.....	16
6.3 Veränderungen in der Rechtsprechung.....	17
7. Fazit.....	19
Literaturverzeichnis .....	20

### 1. Einleitung

#### 1.1 Allein unter Männern

Dass Frauen in gewissen zumeist höheren und höchsten Positionen in Lehre, Wirtschaft, Politik und besonders auch im Rechtswesen als Minderheit mit mehreren Männern tätig sind, ist auch heute, im Jahr 2007, noch keine Sel-

tenheit<sup>1</sup>. Das scheint 36 Jahre nach Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts, 26 Jahre nach der Zustimmung zum verfassungsrechtlichen Gleichstellungsgebot und elf Jahre nach Einführung des GlG<sup>2</sup> unbegreiflich. Doch offenbar sind in den Bereichen, in denen es um Ansehen, Einfluss und Macht geht, Frauen entweder nicht oder allenfalls höchstens als 'Alibifrauen' erwünscht; vielleicht fehlt Frauen immer noch der notwendige Durchsetzungswille oder aber sie trauen sich die grosse Verantwortung und den enormen Arbeits- und Zeiteinsatz in höheren und höchsten Berufssphären nicht zu.<sup>3</sup> Im männlich dominierten Rechtsleben, in der Gesetzgebung wie in der Rechtsprechung hatten und haben es Frauen stets schwer, sich durchzusetzen und an der Weiterentwicklung des Rechts derart mitzuwirken, dass auch ihren Vorstellungen von Gerechtigkeit für alle Betroffenen Rechnung getragen wird. Frauen haben es im Rechtsleben selbst dann noch schwer, in die obersten Stufen der Gerichte hinauf zu gelangen, wenn sie es wünschen und ernsthaft versuchen.<sup>4</sup> Das ist nicht nur stossend, sondern geradezu unfair der zweiten Hälfte der Bevölkerung und den weiblichen Rechtssuchenden gegenüber. Was bedeutet das für diejenige, welche als „einzige Richterin“ während Jahren im Gericht sass und damals nach Meinung Vieler die gesamte weibliche Welt in der Rechtsprechung vertreten sollte?

## 1.2 Richterinnen gestern und heute

Seit 1861 dürfen Frauen in der Schweiz studieren. Mitte der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts stellten Frauen dennoch nur eine kleine Minderheit aller Rechtsstudenten dar<sup>5</sup>. Heute sind Studentinnen an juristischen Fakultäten in der Mehrzahl<sup>6</sup>. Dennoch lässt sich in zahlreichen juristischen Berufen eine Unterrepräsentanz der Frauen feststellen. Zum Teil ist dies auf die späte Öffnung gewisser juristischer Berufe für Frauen zurückzuführen. So wurde das

---

<sup>1</sup> Vgl. hierfür auch den Beitrag von NIQUILLE in diesem Band.

<sup>2</sup> GlG steht für Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Juli 1996; AS 1996.

<sup>3</sup> Vgl. z.B. ABELE, *Geschlecht*, S. 123 ff.; BIERHOFF-ALFERMANN, S. 178 ff.; SIEVERDING, S. 18 ff. Heute liegt der vorwiegende Grund im Fehlen eines genügenden Angebots an Teilzeitstellen und an den familienstrukturellen Problemen, d.h. am Fehlen von Kinderbetreuungsmöglichkeiten für arbeitswillige Familienfrauen; vgl. hierfür auch die Beiträge von NIQUILLE und MARFURT-JAHN in diesem Band.

<sup>4</sup> Vgl. dazu für Deutschland HASSELS/HOMMERICH, S. 17 ff.

<sup>5</sup> Vgl. dazu für Deutschland auch RUST, S. 94 ff.

<sup>6</sup> Vgl. zur Lage in der Schweiz die Statistik der Uni Bern, gefunden im Mai 2007 unter <http://www.rektorat.unibe.ch/unibe/rektorat/content/e362/e1075/e1199/CHVergleichStudierendeFrauenanteil2005.xls>.

Frauenstimm- und -wahlrecht als Voraussetzung für die Wählbarkeit als Richterin je nach Kanton erst zwischen 1959 und 1990<sup>7</sup> und im Bund 1971 eingeführt.

Konkret finden sich heute am obersten Gericht in Lausanne und Luzern neun Richterinnen neben 30 Richtern. Im neu geschaffenen erstinstanzlichen Bundesverwaltungsgericht haben Richterinnen immerhin 25% der zur Verfügung stehenden Sitze besetzen können – der Wunsch der „Juristinnen Schweiz“, wenigstens 30% mit Frauen besetzen zu können, ging nicht in Erfüllung. Dazu gibt es auf kantonaler Ebene einige Obergerichtspräsidentinnen sowie etliche Bezirksrichterspräsidentinnen, was für die „Berufshierarchie“ durchaus typisch ist<sup>8</sup>.

Insgesamt lassen sich also Fortschritte feststellen. Aber von einer ausgewogenen Verteilung der Geschlechter kann noch nicht die Rede sein. Die Fortschritte sind vielleicht darauf zurückzuführen, dass sich ein gewisses „Fair-play-Denken“ ausgewirkt hat<sup>9</sup>. Verschiedene Kantone haben seit einigen Jahren die äusseren Bedingungen – z.B. Teilzeitrichterstellen für Familienmütter – stark verbessert, damit Frauen mit Familie, selbst mit Kleinkindern, den Richterberuf ausüben können.<sup>10</sup> Es ist üblicher geworden, bei offenen Richterstellen manchmal auch an Frauenkandidaturen zu denken.

Bei den Rechtsanwältinnen zeigt sich ein ähnliches Bild. Obschon seit 1923 bzw. seit 84 Jahren in allen Kantonen Frauen als Rechtsanwältinnen zugelassen

---

<sup>7</sup> Waadt und Neuenburg (1959) sowie Genf (1960) waren die ersten Kantone, die nach der verlorenen eidgenössischen Abstimmung vom 1. Februar 1959 über die Einführung des allgemeinen Erwachsenenstimm- und -wahlrechts auf Kantonsebene die politischen Rechte auch ihren Frauen zugestanden; Basel-Stadt folgte 1966 (zunächst für den Burgerrat) und andere Kantone zogen ab 1968 nach; vgl. WIKIPEDIA, gefunden im Mai 2007 unter [http://de.wikipedia.org/wiki/Frauenstimmrecht\\_\(Schweiz\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Frauenstimmrecht_(Schweiz)). Es dauerte indessen bis 1990, bis sämtliche Kantone – auf Druck des Bundesgerichts – ihre Frauen politisch als den Männern gleichgestellt anerkannten! Siehe Bundesgerichtsentscheid (BGE) 116 Ia 359.

<sup>8</sup> Praktisch in allen „höheren“, sehr angesehenen Berufen finden sich in den unteren Rängen oft viele Frauen, in der Mitte nimmt deren Zahl bereits beträchtlich ab und ganz oben sind es nur noch wenige, die es geschafft haben; vgl. z.B. auch die Lehrberufe: Primar-, Sekundar- und Mittelschule (Gymnasien) bis zur Universität; vgl. BUNDESAMT FÜR STATISTIK, S. 21 und S. 28; auch ABELE, Geschlecht, S. 127; vgl. hierzu auch Fn. 58.

<sup>9</sup> Vgl. die Aktion des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung „fair-play“ von 2003 und SHETREET, S. 183 ff.

<sup>10</sup> Vgl. hierfür auch die Beiträge von NIQUILLE und MARFURT-JAHN in diesem Band.



werden müssen<sup>11</sup>, stellen die Rechtsanwältinnen die Minderheit dar. Heute sind nur rund 22% der Rechtsanwälte Frauen<sup>12</sup>.

Auch unter den Rechtsprofessuren gibt es heute trotz aller Förderungsmassnahmen, die seit einigen Jahren bestehen<sup>13</sup>, erst ein paar wenige Rechtsprofessorinnen, d.h. nunmehr immerhin ca. 10% im Durchschnitt der ganzen Schweiz.

### 1.3 Schwierigkeiten in der Vergangenheit

Damals, vor 30, 40 Jahren, war die Ausgangslage ganz anders: Bis 1971 war der Arbeitsmarkt für ausgebildete Juristinnen wegen des fehlenden Erwachsenenstimm- und -wahlrechts weitgehend verschlossen. Erst seit den 60er Jahren gab es einige wenige Juristinnen v.a. in der unteren Verwaltungshierarchie; auf eidgenössischer Ebene waren in den 70er Jahren gerade zwei Juristinnen neben einer Mathematikerin in sog. Top-Positionen tätig.<sup>14</sup> Für die Beamtschaft in Bund und Kantonen galt zudem das „Beamten-Zölibat“, d.h. die Frauen verloren mit der Heirat den Beamtenstatus oder mussten ihre Stelle gar aufgeben. Das „Doppelverdienertum“ war im Bürgertum im „guten Stellensegment“ verpönt. Sonst aber stand den Juristinnen nach Abschluss ihrer Examina lediglich die Möglichkeit des Anwaltsberufs offen, sofern sie zur Vorbereitung des Staatsexamens überhaupt Praktikumstellen erhielten<sup>15</sup>. Oder aber sie wurden als sog. qualifizierte „Sekretärinnen“, lies: Hilfsarbeiterinnen z.B. von Untersuchungsrichtern oder mit viel Glück als Gerichtsschreiberinnen eingestellt, wo dies rechtlich möglich war.<sup>16</sup>

---

<sup>11</sup> Bundesgerichtsentscheid (BGE) 49 I 14 i.S. Röder c. Kanton Freiburg; BIGLER-EGGENBERGER, Rz 28.

<sup>12</sup> Vgl. Statistik des Schweizerischen Anwaltverbandes per 1.1.2007, gefunden im Mai 2007 unter [http://www.swisslawyers.com/ge/04\\_sav/04\\_Mitgliederstatistik/Statistik\\_w\\_m-2007.pdf](http://www.swisslawyers.com/ge/04_sav/04_Mitgliederstatistik/Statistik_w_m-2007.pdf).

<sup>13</sup> Z.B. Universität Bern: LISCHETTI/MICHEL.

<sup>14</sup> Danielle Bridel im Bundesamt für Sozialversicherung als Übersetzerin/Juristin, Mathild Hauser als Bundesgerichtsschreiberin seit 1967, Ellen Hülsen als Chefstatistikerin im Bundesamt für Statistik und später als Leiterin der Bundespersonalkasse.

<sup>15</sup> Vgl. hierzu auch den Beitrag von BRÄM in diesem Band.

<sup>16</sup> Die Wahl als Gerichtsschreiberin war auf Bundesebene ohne politische Rechte möglich, desgleichen in einigen Kantonen, z.B. im Kanton Zürich, nicht aber in St. Gallen. In Bern galt als Voraussetzung neben dem Wohnsitz auch das Fürsprecherpatent. Damit waren z.B. Frauen mit st. gallischem Anwaltspatent von dieser Berufsmöglichkeit ausgeschlossen.

## **2. Die Wahl der ersten Bundesrichterin**

### **2.1 Nach 1971: Aufbruch?**

Die Richterämter auf allen Stufen waren somit fest in Männerhand. Nach der erfolgreichen Abstimmung über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts vom 7. Februar 1971 war aber zunächst eine Art Aufbruch feststellbar: Einige wenige Frauen hielten schon bei den ersten Wahlen ab 1960 in kantonale Parlamente und ab 1971 in das Eidgenössische Parlament Einzug. Im Jahr 1972 kam für mich als erste Frau dann auch die Chance – zunächst für ein Ersatzrichteramt und sodann vollamtlich – ins Bundesgericht gewählt zu werden. Beide Wahlen – 1972 wie 1974 – verliefen mit vielen Turbulenzen. Es kamen sämtliche patriarchalischen Vorurteile zum Vorschein, mit denen und gegen die Frauen seit jeher (und immer wieder) zu kämpfen hatten und haben: Unfähigkeit, fehlende Praxis, Emotionalität, Familie. Die Wahl einer Frau in das höchste Richteramt wurde weit herum als ein eigentlicher „Ein-Bruch“, als geradezu ungehöriger Akt empfunden.

Das höchste Gericht im Lande wurde bisher in der breiten Öffentlichkeit kaum wahrgenommen. Die dort tätigen Richter waren zuvor jahrelang als Professoren, als Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte oder als Rechtsanwältinnen tätig gewesen und nie öffentlich in Frage gestellt worden. Durch die Wahl wurden die zum vorneherein schon angesehenen Richter geradezu „geadelt“. Und nun kam eine Frau, die sich anmasste, sozusagen direkt vom Kochtopf ins oberste Gericht des Landes mit seiner Pflicht, über die richtige Anwendung von Bundesrecht zu wachen und als Verfassungsgericht zu wirken, gewählt zu werden!<sup>17</sup>

Gewisse Politikerkreise des Wahlgremiums (Vereinigte Bundesversammlung), potentielle Anwärter auf ein Amt als oberster Richter wie auch Rechtsanwältinnen, Obergerichte usw. schäumten – und mussten sich dennoch damit abfinden, dass nun auch zuoberst auf der luftigen Höhe des letztinstanzlichen Gerichts eine Frau mitsprechen durfte. Dutzende von Glückwunsch-Briefen aber bestätigten, dass in der Bevölkerung die Wahl mit Freude und viel Hoffnung zur Kenntnis genommen worden war.

### **2.2 Folgen der Wahl der ersten Bundesrichterin**

Diese Wahl der ersten Bundesrichterin hatte zunächst zur Folge, dass im Eidgenössischen Parlament eine für Bundesrichterwahlen zuständige Wahlvorbe-

---

<sup>17</sup> Vgl. FAGETTI, S. 11.

reitungskommission<sup>18</sup> bestimmt wurde und dass für künftige Zeiten das Ersatzrichteramt mit einer Tätigkeit als Nationalrat/-rätin untersagt wurde<sup>19</sup>. Auch Kritik wurde laut: So wurde etwa die Tatsache bekrittelt, dass diese Frau gleich viel verdienen soll wie ihre Richterkollegen. Und ungnädig aufgenommen wurde vom damaligen Finanzminister das Begehren, Ehemännern von Bundesrichterinnen im Falle ihres Todes eine Witwerrente auszurichten.

### 3. Weibliche Richterkarriere 1960 bis 1980: die Problematik

Das Eindringen der Frauen in Männerbastionen – und zwar gleichgültig, ob das ein weiblicher Lehrling in einer Elektrowerkstatt oder eine Richterin an einem Gericht ist – war stets und ist wohl auch heute noch teilweise mit besonderen Schwierigkeiten und Problemen verbunden<sup>20</sup>.

#### 3.1 Aussenseiterrolle der Frauen

In der Literatur<sup>21</sup> wird etwa darauf hingewiesen, dass Frauen immer in einer gewissen Aussenseiterrolle stehen, nur deswegen, weil sie Frauen sind und weil sie in Bereichen tätig sein wollen, die „Mann“ immer noch – trotz Art. 8 Abs. 3 Bundesverfassung (BV)<sup>22</sup> und trotz einiger guter Erfahrungen mit der Schaffenskraft, der Einsatzbereitschaft und der Durchsetzungsfähigkeit der mit ihnen arbeitenden Frauen – als ureigene Domäne betrachten. Man sehe sich beispielsweise die oberste Stufe der Gerichte und der Verwaltung in den Kantonen und im Bund an oder die Leitungsetagen anderer angesehener Bereiche wie der grossen Krankenkassen, den SUVA-Verwaltungsrat und das

---

<sup>18</sup> Erst seit 2000 als ständige Kommission institutionalisiert, vgl. Beitrag von NIQUILLE in diesem Band.

<sup>19</sup> Es hat sich gezeigt, dass für etliche der damaligen Bundesersatzrichter das Amt resp. der Name als „Bundesrichter“ mehr galt als eine aktive Mitwirkung beim Erledigen der Fälle.

<sup>20</sup> Vgl. hierzu die ewige Frage, ob Richterinnen anders seien, auch besser zu sein hätten als Richter oder ob Richterinnen gar eine Gefahr für das Strafrechtssystem und den Rechtsfrieden darstellen: HUPFELD, S. 44; siehe auch DREWNIAK, S. 114 ff., die darauf hinweist, dass die „positive“ Anspruchshaltung der Öffentlichkeit gegenüber den Frauen diese mit enormer Verantwortung bezüglich ihrer Arbeit belastet und diese hohen Erwartungen die Frauen im Grunde davon abhalten, sich für das Richteramt zu interessieren resp. sie zu Kandidaturen zu ermutigen. Bereits 1921 wurde etwa am Deutschen Juristentag praktisch einstimmig erkannt, dass den Frauen der Richterberuf insgesamt zu untersagen sei, weil er ihrer Natur widerspräche und Richterinnen eine Gefahr für die objektive Rechtsprechung darstellen.

<sup>21</sup> FABRICIUS-BRAND/BERGHAHN/SUDHÖLTER, S. 24, 28, 93 f.; KÖCHLI, S. 10 ff.

<sup>22</sup> Art. 8 Abs. 3 BV statuiert die Rechtsgleichheit von Mann und Frau.

Banquiertreffen oder auch die Führungsetagen grosser Unternehmen. Zumeist findet man überwiegend dunkel gekleidete ältere Herren, die das Sagen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft haben.

### 3.2 Vorurteile

In den ersten Jahren der Wahlmöglichkeiten von Frauen entsprach es dem Zeitgeist, dass dem Eindringen von Frauen in die Richtertätigkeit noch alle Vorurteile entgegenstanden, die dem 19. Jahrhundert entstammten: Frauen sind unlogisch, beherrscht von ihren Emotionen, unsachlich, durch Geburten und Familie absorbiert. Sie tragen ihre Familienprobleme an den Arbeitsplatz und sind deswegen in ihrer – ohnehin schwächlichen – Konzentrations- und Einsatzfähigkeit behindert. Ihre Meinung zählt zum Vorneherein viel weniger bis gar nichts verglichen mit derjenigen der Männer. Männliche Berufskollegen (und leider manchmal auch zu stark an die Männerwelt angelehnte weibliche Kollegen) haben oft Mühe, den weiblichen Argumentationen zuzuhören und allfällige Vorschläge ernsthaft zu überdenken, sie vielleicht sogar umzusetzen.

In der Berufspraxis, sei es als Rechtsanwältin, sei es als Dozentin oder gar als Richterin, begegnet die Frau zunächst dem Gefühl, im Grunde nur durch das Äussere, die Kleidung, das Aussehen und das Verhalten beurteilt und bewertet zu werden<sup>23</sup>. Für die Richterin, die „die einzige“ ist, ist das sehr oft frustrierend. So wurde mir kaum einmal ein aufmunterndes, sachliches Kompliment von Seiten meiner Kollegen zu Teil. Ein Kollege hat wohl etwa mein Kleid gelobt, aber darüber hinaus bei jeder Gelegenheit mitgeteilt, dass es völlig falsch sei, Frauen in Berufen der Rechtswissenschaft oder am Gericht zuzulassen! Das war verletzend.

Dazu kommt, und das ist noch schwerer zu ertragen, das Gefühl, nie völlig ernst genommen oder gar versteckt oder offen abgelehnt zu werden. „Frau“ hat stets anzukämpfen gegen mehr oder weniger starke Zweifel, ob sie „es denn auch wirklich schaffe“. Derartige Gefühle, die vermutlich auch heute noch „einzig“ Frauen befallen, verpflichten, ständig gegen eigene Zweifel und Mutlosigkeit anzukämpfen, an sich selbst enorme Anforderungen zu stellen, es allen recht machen zu wollen, sich zu bemühen, mit der „männlichen“ Denkart umzugehen oder sich gar damit zu identifizieren – was dann aber gerne zur Kritik führt: Wozu denn Frauen wählen, wenn sie doch genau so denken und handeln wie Männer? Ich hielt es wie die erste Bundesrichterin

---

<sup>23</sup> Vgl. hierfür auch den Beitrag von MARFURT-JAHN in diesem Band.

am Verwaltungsgericht in Berlin<sup>24</sup>: Wie diese wollte ich auf keinen Fall der 28. und später der 30. Mann im Bundesgericht sein und habe bewusst mein „So-Sein“ als Frau gepflegt und – glaube ich – auch weitgehend durchgesetzt. Bei Männern war immer selbstverständlich und stand für die Wahlbehörden und Öffentlichkeit zum Vorneherein ausser Diskussion, dass sie dem schwierigen und anforderungsreichen Richteramt gesundheitlich, intellektuell und sachkundig voll gewachsen sind. Dieselbe positive Vorgabe fehlte während Jahren gegenüber weiblichen Kandidaten. Das führte in der alltäglichen Praxis dazu, dass die Auffassung des Richters zu einer bestimmten Rechtsfrage ganz selbstverständlich als die richtigere hingenommen wurde als jene vielleicht abweichende, aber nicht weniger richtige der Richterin. Auch die Parteien scheinen in der Regel mehr Vertrauen in die richterliche Fähigkeit eines Mannes als einer Frau zu haben. Im Extremfall kann es sein, dass Richter ihre Zustimmung zum Antrag der Richterin sofort zurücknehmen, wenn ein anderer Richter eine andere Lösung als die rechtlich zutreffendere betrachtet!<sup>25</sup>

Es konnte sogar sein, dass die Richterin mit ihrem Sensorium für „fair play“ und für Gerechtigkeit, das sie zum Glück mit einzelnen andern Richtern teilte, hart darum kämpfen musste, um – noch unter der Herrschaft des alten Ehe- und Scheidungsrechts – die sehr benachteiligte Stellung der Frau selbst dann zu verbessern, wenn das (alte) Recht – wenig genug – auf ihrer Seite stand.<sup>26</sup> Oder es war schwierig, die Problematik hypothetischer Einkommen, v.a. für während der Ehe nicht berufstätige Frauen, klar zu machen und nicht einfach aus formalen Gleichstellungsgründen irgendein – vermutlich gar nie erreichbares – Arbeitseinkommen ohne genauere Recherchen anrechnen zu lassen. Es war auch praktisch unmöglich, die Literatur der seit 1989 tätigen Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen einzubringen, die wichtige wissenschaftliche Daten zur Situation von Frauen in diesem Lande liefert und die

---

<sup>24</sup> FABRICIUS-BRAND/BERGHAHN/SUDHÖLTER, S. 126 ff. und S. 8; „Bildlich gesprochen lerne ich Männerhosen zu tragen, gebe aber meinen Rock nicht her“.

<sup>25</sup> Das ist in meiner Eigenschaft als langjährige Präsidentin der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer sogar noch in den letzten Jahren meiner Tätigkeit am Bundesgericht öfters geschehen.

<sup>26</sup> Das galt für das alte „Sondergut“ gemäss Art. 190 ff. des alten Zivilgesetzbuches (aZGB). So wurde im alten Art. 191 Ziff. 3 ZGB der Arbeitserwerb der Ehefrau als Sondergut vorbehalten, das im Falle einer Scheidung – soweit noch als Erspartes vorhanden – allein an die Ehefrau ging. Nach der Revision des Eherechts (1988) war diese – übergangsrechtlich noch anwendbare – Sondernorm bei den Richtern schnell vergessen.



auch in die Rechtsprechung, gerade jener zur Scheidung oder Trennung oder in strafrechtlichen Sachverhalten, Eingang finden sollte.<sup>27</sup>

#### **4. Persönlicher Rückblick: Richterwahl als Belastung und als Chance**

Warum setzten und setzen sich Juristinnen, setzte ich mich solchen oft nicht leicht zu ertragenden Schwierigkeiten aus, die einem Aufstieg von Frauen in obere oder gar oberste Positionen immer noch entgegenstehen? Was mich betraf, hatte ich ja unter den – 1972 – für Juristinnen möglichen beruflichen Umständen ein interessantes und erfülltes Berufsleben. Was sollte also diese Kandidatur ausgerechnet für das Bundesgericht?<sup>28</sup>

##### **4.1 Familiärer Hintergrund**

Wir müssen uns in die Zeit der 60er und 70er Jahre zurückversetzen: Zu dieser Entscheidung haben für mich verschiedene persönliche Umstände und Erlebnisse beigetragen. Da war einerseits mein Vater, der eine interessante berufliche Karriere durchlaufen hatte und höchst angesehene Tätigkeiten ausüben konnte. Es war ein Vater, der sein Leben und seine Tätigkeiten völlig selbstbestimmt gestalten und durchsetzen konnte. Auf der andern Seite war meine Mutter, die dem Ehemann „den Rücken frei hielt“, die sich für die Familie aufgegeben hat, die eigenen Fähigkeiten und grossen Begabungen, z.B. in der Musik, laufend zurückgesteckt hat und letztlich verkümmert und vorzeitig an ihrem traditionellen Frauenleben zerbrochen ist. Einem solchen Frauenbild, wie es damals gang und gäbe war und wie es auch heute wieder propagiert wird<sup>29</sup>, wollte ich nie und nimmer nachfolgen. Dank der Einsicht und Grosszügigkeit meiner Eltern war es möglich – was damals, anfangs der

---

<sup>27</sup> Das ist ohnehin ein besonderes Kapitel: Wissenschaftliche Arbeiten von Frauen werden oft argwöhnisch begutachtet oder gar nicht zur Kenntnis genommen; sie haben mehr Mühe, zitiert zu werden als wissenschaftliche Literatur von Männern. Es macht den Anschein, als ob wissenschaftliche Arbeiten von Frauen zunächst gar nicht oder dann nur mit Mühe als solche wahrgenommen und für voll genommen werden.

<sup>28</sup> Mein beruflicher Werdegang war typisch für verheiratete Juristinnen damals: Mitarbeit in Expertenkommissionen, allenfalls Mitarbeit in Frauenvereinen, Sekretärin des st. gallischen Juristenvereins, darüber hinaus teilzeitbeschäftigte Dozentin an der HSG und der Schule für Sozialarbeit sowie nebenamtliche Versicherungsrichterin, vgl. dazu SCHMIDT, S. 355 ff.

<sup>29</sup> Im Sinne des „Eva-Prinzips“: siehe HERMAN; vgl. auch ACKERMANN/ARNAL, S. 23 ff. und PIROLT.



50er Jahre, keineswegs leicht und für Mädchen nicht selbstverständlich gewesen war – das Gymnasium zu durchlaufen und Jurisprudenz zu studieren. Da war auch später mein Ehemann, der sich 1970 in einer schweren persönlichen Berufs- und Lebenskrise befand, was nach neuen Lösungen verlangte.

Dazu kam, dass v.a. das Praktikum an einem Amtsgericht und auch die Tätigkeit als Gerichtsschreiberin am Einzelrichteramt Biel und am Obergericht Solothurn sowie später die Arbeit am St. Gallischen Sozialversicherungsgericht derart faszinierend waren, dass mir die Anfrage um eine Kandidatur für das Bundesgericht äusserst verlockend erschien. Die Richtertätigkeit hat mich stets fasziniert. Die Atmosphäre im Gerichtssaal ist etwas Besonderes. Die Vielfalt der Aufgaben, der Umgang mit den verschiedensten Menschen und deren Lebensumständen war selbst dort hoch interessant, wo es – wie am Bundesgericht – zumeist um reine Aktenprozesse geht.

## 4.2 Kandidatur

Die Anfrage dann, 1972, ob eine Tätigkeit am Bundesgericht vorstellbar wäre, war umso einfacher zu beantworten, als ich für eine Tätigkeit an einem Bezirks- oder gar am Kantonsgericht meines Wohnsitzkantons in der falschen Partei war und den unrichtigen Wohnort hatte. Die Arbeit am obersten Gericht lockte mich so sehr, dass ich trotz aller persönlichen und organisatorischen Schwierigkeiten, aber auch aus „frauenpolitischen“ Gründen nach Erhalt der politischen Rechte nicht nein sagen konnte. Die Wahl gelang denn auch knapp, trotz giftiger Angriffe auf meine Person und Verleumdungen im eidgenössischen Parlament und zum Teil in der Presse.<sup>30</sup>

## 4.3 Chance

Als Mitglied des obersten Gerichts des Landes gewinnt „frau“ eine einmalige Arbeitsmöglichkeit mit Einblick in die Rechtsprechung sämtlicher Kantone und in die ganze Vielfalt der menschlichen Schicksale, wenn auch auf einer eher unpersönlichen, auf die Dossiers und die dort festgestellten Sachverhalte begrenzten Ebene. Liebt man aber das konzentrierte Arbeiten mit Gesetz und wissenschaftlicher Literatur und ist „frau“ nicht zwingend getrieben vom Wunsch, den konkreten Menschen gegenüber zu sitzen und deren Schicksale, deren Verhalten und auch allenfalls deren Verstellungen, Unwahrheiten oder

---

<sup>30</sup> Was sehr häufig von Kandidatinnen für höchste Ämter zu ertragen ist: vgl. neuestens die Wahlen der Bundespräsidentin Micheline Calmy-Rey (Wahl zur Bundesrätin im Jahr 2002) und der Bundesrätin Doris Leuthard (2006)!

Wahrheiten oder auch deren Verzweiflung hautnah zu spüren, dann ist die Tätigkeit am Bundesgericht wohl eine der interessantesten und vielfältigsten Aufgaben, die sich Juristinnen vorstellen können. An der obersten Rechtsprechung mitzugestalten, zu versuchen, in allem Bestreben um eine „richtige“, vielleicht sogar „gerechte“ Rechtsanwendung auch das subjektive Rechtsempfinden und das meines Erachtens besonders ausgeprägte Einfühlungsvermögen und Gerechtigkeitsgefühl als Frau einzubringen, auch zu versuchen, den Rechtssuchenden bei aller (örtlichen) Distanz<sup>31</sup> die Gewissheit zu geben, dass sie und ihre Anliegen ernst genommen werden, das ist eine wunderschöne Aufgabe.

Für Richterinnen kommt hinzu, dass sie die Gewissheit haben, sowohl den weiblichen Rechtssuchenden als auch den Frauen allgemein eine gewisse Sicherheit und ein Vertrauen zu vermitteln, wenn diese sich im Gerichtssaal nicht nur schwarz gekleideten Herren gegenüber sehen.

#### 4.4 Belastung

Freilich – besonders im Rückblick auf die Zeit im Jahre 1974 – ist und war vor allem für Deutschweizer Juristinnen der Preis für diese Tätigkeit sehr hoch. Dies umso mehr, wenn ein Ehemann da ist, der seinen Beruf ebenfalls liebt und ihn nicht aufgeben möchte, und noch mehr, wenn Kinder in die schulisch und sprachlich oft als fremd empfundene neue Welt eintreten müssen. Es gibt denn auch bis heute keine Bundesrichterin mit schulpflichtigen Kindern.<sup>32</sup> Damals galt für die Richter und für die Richterin eine streng gehandhabte „Residenzpflicht“ in Lausanne und der näheren Umgebung<sup>33</sup>. Das bedeutete die Aufgabe der bisherigen Umgebung und eine Distanz zu den Angehörigen und dem bisherigen Freundeskreis. Was für die Ehefrauen der Richter damals noch selbstverständlich war, „Nur-Hausfrau“ zu sein und trotz aller Schwierigkeiten mit der (regelmässig problembeladenen) Einschulung ihrer Kinder im fremden Sprachraum ihrem Mann nachzufolgen, das war für

---

<sup>31</sup> RichterInnen sitzen ja, ganz abgesehen von der hoheitsvollen Architektur der bundesgerichtlichen Verhandlungssäle, offenbar selbst in modernen Gerichtssälen derart weit weg von den Rechtssuchenden, dass zwingend das Gefühl der eigenen Kleinheit und dem Unbedeutendsein aufkommen muss. Das wird noch unterstrichen durch die Vorschrift, schwarz (Art. 13 des Reglements für das Bundesgericht vom 14.12.1978, Stand am 11. 5. 2004, SR 173.111.1) gekleidet an öffentlichen Sitzungen zu erscheinen.

<sup>32</sup> Eine Richterin hat zwei erwachsene Söhne und stammt selbst aus dem Kanton Waadt, eine Richterin am EVG hat einen erwachsenen Sohn; die übrigen Richterinnen sind entweder ledig oder kinderlos verheiratet.

<sup>33</sup> Siehe nunmehr Art. 12 Bundesgerichtsgesetz.

den Ehemann der Richterin nicht gerade einfach: So musste ich meine Tätigkeit in Lausanne mit Überzeugungsarbeit – auch gegenüber wohlmeinenden Freunden, von denen einige mir den ohnehin „unweiblichen“ Ehrgeiz ausreden wollten – und mit der Unterstützung eines alten Freundes, der meinem Mann eine interessante Teilzeitarbeit in Lausanne anbot, erkämpfen.<sup>34</sup>

#### 4.5 Formale Schwierigkeiten

Doch selbst, als eine vorläufige Lösung gefunden war, gab es formale rechtliche Schwierigkeiten. Denn der Ehemann konnte zunächst nicht wie die Ehefrauen der Richter einfach nach Lausanne mitziehen, wann immer er wollte, sondern er musste regelmässig höchstpersönlich am Schalter der Einwohnerkontrolle neben StudentInnen und AusländerInnen vorsprechen, um jedes Jahr erneut eine Wochenaufenthaltsbewilligung zu bekommen. Ein energischer Vorstoss beim zuständigen Regierungsrat und der Hinweis auf die offenkundige und nicht begründbare ehemännliche Diskriminierung vermochte die Waadtländer Behörden schliesslich zur Einsicht zu bewegen, dass weniger Formalismus und der Vorrang gleicher Rechte selbstverständlich sein sollten.<sup>35</sup>

#### 4.6 Besondere soziale Schwierigkeiten

Ganz besondere Schwierigkeiten können Frauen, die allein leben, treffen: Frau war damals, Mitte der 70er Jahre, in der welschen Schweiz zunächst sehr allein. Alleinstehende Frauen haben oder hatten überall, in jeder Berufssparte, in der Regel Mühe, z.B. von Ehepaaren eingeladen zu werden, ganz im Gegensatz zu alleinlebenden Männern. Der ersten Richterin kam zugute, dass sie bereits ein paar Richter von früher her kannte. Aber dennoch: Man war wohl grundsätzlich neugierig auf die „Neue“ und auf ihren Ehemann, der ein solch schwieriges Leben zwischen Romandie und Ostschweiz in Kauf nahm. Aber das führte zum Teil – mit wenigen erfreulichen Ausnahmen –

---

<sup>34</sup> Nach dem Eintritt der während 17 Jahren einzigen Richterin änderte sich das alles relativ schnell: Nicht nur begannen Richter zwischen Lausanne und ihrem Wohnsitz zu pendeln, sondern ihre Ehefrauen weigerten sich, einfach so ihr bisheriges Leben aufzugeben und allenfalls auf eine bereits ausgeübte Berufstätigkeit zu verzichten. Diese neue Situation aber geht auf das Konto weniger persönlicher Beziehungen zwischen den Richtern und Richterinnen und auf die fehlende Integration am Sitz des Bundesgerichts.

<sup>35</sup> Die Waadtländer Regierung stützte sich auf ein Gesetz von 1937, welches das persönliche Erscheinen am Schalter zwingend vorsah. Sonst setzte es Bussen von sage und schreibe einem Franken ab!

höchstens zu einem gewissen „Beschnupern“ durch einmalige Einladungen zu einem Nachtessen. Weil es für mich schwierig war, neben dem beruflichen Alltag mit seinen hohen Anforderungen und der wachsenden Arbeitsbelastung<sup>36</sup> auch Gegeneinladungen zu organisieren und damit der gesellschaftlichen „Buchhaltung“ zu entsprechen, mussten persönliche Kontakte anderweitig geknüpft werden. Es gab auch teilweise grosse Ablehnung nicht nur von Seiten einiger Richter, sondern insbesondere auch von Ehefrauen zu verkraften; denn diese Anmassung, sich als Frau im Kreise der grossen Richternamen bewegen zu wollen, wurde des Öfteren als Ungehörigkeit empfunden und mit Distanz „bestraft“.

## 5. Frauen in der Justiz: Ewige Minderheit

Wenn im Bericht von HASSELS/HOMMERICH<sup>37</sup> immer wieder darauf hingewiesen wird, dass es für die „einzige Frau“ in derart männlich betonten Tätigkeitsbereichen wie dem juristischen auch heute noch, d.h. nach den 80er bis 90er Jahren (und ich würde meinen, bis heute, also anfangs des 21. Jahrhunderts), zumindest nicht einfach ist, als Richterin an oberen Gerichten zu arbeiten und anerkannt zu werden, so galt das umso mehr für die erste Generation von Richterinnen.<sup>38</sup> Sie hatten stets eine typische Aussenseiter-Position; das reichte vom „Übersehen-werden“ an öffentlichen Anlässen und an Sitzungen durch Anwälte oder auch etwa durch die Parteien über das Stellen von höchstpersönlichen Fragen bis zu bösen Telefonaten frustrierter Rechtsanwälte oder zur Schelte im Parlament<sup>39</sup> und dem steten Gefühl, immer wieder beweisen zu müssen, dass die eigene berufliche Qualifikation, das eigene juristische Wissen und die Kenntnis vom Ablauf der verschiedenen Gerichtsverfahren trotz aller mehr oder weniger stark verspürten Skepsis ausreiche. Daraus floss und fliesst die Meinung von Richterinnen, sich an das – oft sehr

---

<sup>36</sup> Vgl. LUDEWIG-KEDMI, Rz 2 ff.; KARLEN, S.1 f.

<sup>37</sup> HASSELS/HOMMERICH, S. 86 ff.

<sup>38</sup> Vgl. auch den Beitrag von BRÄM in diesem Band.

<sup>39</sup> In einem Entscheid zum alten Art. 214 Abs. 3 Zivilgesetzbuch (ZGB) wurde kurz nach dem Amtsantritt der ersten Bundesrichterin eine über 50jährige Praxis zum Recht der Ehegatten, mittels Ehevertrags den überlebenden Ehegatten oder die überlebende Ehegattin in den gesamten güterrechtlichen Vorschlag einzusetzen, ohne Ankündigung geändert. Obwohl die Bundesrichterin zusammen mit einem Richter die alte Praxis verteidigt hatte, wurde sie in der Folge im Parlament und unter den Notaren des Landes als diejenige verschrien, welche alles tat, um die bisherige Rechtsprechung über den Haufen zu werfen. Vor allem Notare (die nun all die Eheverträge abändern mussten) fühlten sich geprellt.

abstrakte, manchmal formalistisch-lebensferne – Denken der männlichen Juristenwelt anpassen zu müssen. Sachlichkeit und strenge „Objektivität“<sup>40</sup> waren und sind gefragt. Emotionalität, die man nur den Frauen zuschreibt, die ich als erste Richterin bewusst nicht aussparte, war und ist vielfach noch verpönt in der Juristenwelt. Dazu kommt die Erfahrung, dass sich männliche Juristen in der Regel ausserordentlich schwer damit tun, einmal mit ihrer Meinung unterliegen zu müssen – und wehe zugunsten der rechtlichen Auffassung der Frau! Sie folgen in der Regel dann auch weit lieber den Argumenten von ihresgleichen als denjenigen des weiblichen Mitglieds des Kollegiums – eine Erfahrung, die seit jeher auch etwa in Expertenkommissionen weibliche Minderheiten bitter erleben müssen.<sup>41</sup>

## 6. Einfluss der Richterin auf die Rechtsprechung?

### 6.1 Persönliche Erfahrung

Und dennoch: Es entspricht der Erfahrung, dass Frauen wegen ihrer immer noch anderen Sozialisation und Lebenserfahrung, ihren oft unterschiedlichen Vorverständnissen und ihrem Blick für das Alltägliche in den Gerichten einen eigenen Ton, eine etwas andere, vielleicht sanftere, empathische Verhaltensweise einbringen können und dies sehr oft auch tun. Sie können nur schon durch ihr Sichtbarwerden z.B. weiblichen Rechtssuchenden einen gewissen Rückhalt geben und ihnen das Gefühl vermitteln, dass sie im düsteren Gerichtssaal in Mon Repos oder in kantonalen Gerichtssälen mit einer andern Frau zusammen sind, die ihnen vielleicht manchmal aufmunternd zuzwinkert. Gleichgültig, ob diese Frauen dann obsiegt oder verloren haben: Das positive Echo, das der „einzigen Frau“ etwa zuteil geworden war und das auch die heutigen Richterinnen empfinden können, half, den oft schwierigen Gerichtsalltag zu bestehen. Die so oft gestellte, ja eigentlich herabmindernde Frage nach der „besseren“ Rechtsprechung durch Richterinnen erweist sich jedenfalls als überflüssig.<sup>42</sup>

---

<sup>40</sup> Wobei Objektivität und Sachlichkeit immer wieder nur als männliche Tugend betrachtet wird; vgl. z.B. ABELE, Lebens- und Berufsplanung, S. 31 ff.; BERNET, S. 33.

<sup>41</sup> Z.B. bestenfalls mit folgender Redeweise: „Wir haben die interessanten Ausführungen unserer verehrten Kollegin gehört, gehen wir nun zur Sache über“!

<sup>42</sup> Diese immer wieder zu hörende abqualifizierende und die Tätigkeit von Richterinnen in Frage stellende Äusserung ist meines Erachtens höchst überflüssig. Es ist Tatsache, dass viele Frauen anders an bestimmte Fragen, auch Rechtsfragen, herangehen und es ist die Wirklichkeit, dass Frauen keineswegs besser oder gescheiter sein wollen als Männer, nur meinen Frauen, aufgrund der immer noch vorherrschenden Skepsis ihnen



## 6.2 „Fair-play“ den Frauen gegenüber

Doch gleichgültig, ob diese Frage der „ändern“ oder gar „besseren“ Rechtsprechung durch Richterinnen zu Recht oder Unrecht gestellt wird<sup>43</sup>, es ist nur recht und billig, dass es nunmehr mehr oder weniger selbstverständlich wird, Frauen als Teil der grösseren Hälfte der Bevölkerung auch an Gerichte zu wählen. Die Erwartung, dass mit dem Einzug von Richterinnen, die ja stets in der Minderheit sind<sup>44</sup>, die Rechtsprechung „anders“ oder gar „besser“ werde, erscheint problematisch: Die Aufgabe, nicht durchwegs klares Recht auszulegen oder sich je nach Zusammensetzung der Gerichte an der oft schwer zu ändernden, manchmal Jahre alten Rechtspraxis ausrichten zu müssen, ist nicht einfach. Aber ungeachtet dieser Erwartung entspricht es schlicht und einfach der in einer Demokratie erforderlichen Fairness, Richterinnen, und zwar mehr als heute, bis ins oberste Gericht hinauf als selbstverständlich zuzulassen und als gleichwertig kompetent und dazugehörig zu betrachten. Selbst eine einzige Richterin hat es durchaus in der Hand, ihre eigenen Auffassungen von Recht und Gerechtigkeit bei allem Bemühen um „Objektivität“ und um Beachtung des geschriebenen Rechts in die Beratungen einzubringen. Fühlt sie sich selbstsicher genug, dürfen meines Erachtens auch durchaus feministische Überzeugungen und Emotionen mitsprechen, sofern Mann/Frau sich dessen bewusst bleibt und dies offen legt.

Die feministische Grundhaltung der ersten Richterin war bekannt. Und da die Frauen ja ohnehin mit dem Vor-Urteil leben müssen, stets voller Emotionen zu sein, warum also diese nicht auch dort spielen lassen, wo es um Menschenschicksale, um die Entscheidung über wesentliche menschliche Probleme geht? Es ist übrigens ein Märchen, dass Richter selbst so emotionsfrei und stets objektiv entscheiden können: Es kam gelegentlich vor, dass Richter nach einer Entscheidung, die nicht ihrem Gusto entsprochen hatte, voller – sichtbarem – Zorn aus dem Gerichtssaal gestürmt sind. Und es gibt nicht nur in den unteren Gerichten, sondern auch am Bundesgericht manchmal Richter, die an depressiven Stimmungen, an Selbstzweifeln oder auch an sichtbarer Verachtung der Rechtssuchenden leiden.<sup>45</sup>

---

gegenüber immer wieder versuchen zu müssen, durch Mehrleistung sich und ihre Tüchtigkeit zu beweisen.

<sup>43</sup> Vgl. DREWNIAK, S. 117 ff.

<sup>44</sup> Mit ganz wenigen Ausnahmen: Die beiden Zivilabteilungen des Bundesgerichts zählen seit 2006 nunmehr drei Frauen und zwei Männer bzw. drei Frauen und drei Männer.

<sup>45</sup> Oder wie soll die Äusserung eines Bundesrichters in einem Lohngleichheitsfall anders als Verachtung sowohl gegenüber den rechtssuchenden Frauen als auch gegenüber



### 6.3 Veränderungen in der Rechtsprechung

Im Übrigen entspricht es der Erfahrung, dass sich die Rechtsprechung des Bundesgerichts in der Zeit auch nur der „einzigen Richterin“ – wenn auch nicht allein ihretwegen, sie war ja stets nur eine unter drei oder fünf Richtern, sondern natürlich auch angesichts der sich verändernden Zeitumstände und stets zusammen mit aufgeschlossenen Richtern – in verschiedenen Bereichen zum Teil wesentlich verändert hat. Denn Recht ist ja nichts Starres, ein für alle Mal Festgelegtes; Recht ist etwas Lebendiges und untersteht auch den gesellschaftlichen Veränderungen, auf die auch Richter unterschiedlich reagieren. Das Recht hat sich dementsprechend anzupassen. Zudem soll das Gericht auch versuchen, der allerdings recht unsicheren und nicht definierbaren Vorstellung von Gerechtigkeit zumindest dort möglichst nahe zu kommen, wo es gilt, unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen und den Ermessensspielraum auszufüllen.

So gelang es beispielsweise, die Schuldfrage im alten Scheidungsrecht immer mehr auszuhöhlen im Interesse v.a. von Ehefrauen, die sonst nach langen Ehejahren jeden Anspruch auf Unterhalts- oder Bedürftigkeitsrente verloren hätten<sup>46</sup>. Andererseits wurde die Praxis zur Rentenaufhebung bei langjährigem, stabilen Konkubinat begründet, wobei es leider nicht gelang, in Vorausnahme von Art. 129 Abs. 1 Zivilgesetzbuch (ZGB) durch Gesetzesauslegung eine Suspendierung der Rente einzuführen<sup>47</sup>. Sodann wurde das Bewusstsein geweckt, dass im Scheidungsverfahren bei der Rentenfestsetzung auch die sozialversicherungsrechtlichen Anwartschaften besonders zugunsten der nicht erwerbstätigen Ehefrau zu berücksichtigen sind<sup>48</sup>. Art. 315 des alten ZGB wurde zugunsten der ledigen Mütter im Verfahren um eine Zahlvaterschaft ausser Kraft gesetzt, d.h. einfach nicht mehr angewandt<sup>49</sup>. Im Vormund-

---

Minderheiten zu begreifen sein, wonach man sich nun ja auch z.B. als Rothaarige usw. diskriminiert fühlen und sich auf Art. 8 Abs. 3 Bundesverfassung (BV) berufen könne, wenn man so weit gehe, Kindergärtnerinnen lohnmässig als diskriminiert zu betrachten.

<sup>46</sup> Art. 142 aZGB; Art. 151 und 152 aZGB; z.B. Bundesgerichtsentscheid (BGE) 116 II 16; 114 II 121; 111 II 106 E.3c.

<sup>47</sup> BGE 114 II 296; 118 II 237 usw.

<sup>48</sup> Siehe heute Art. 122 ff. ZGB.

<sup>49</sup> Art. 315 aZGB sah vor, dass eine ledige Mutter ihr Klagerecht gegenüber dem Kindsvater verlor, wenn dieser ihr anlasten konnte, dass sie einen „unsittlichen“ Lebenswandel geführt, d.h. während der fraglichen Zeit mit einem andern Mann ebenfalls Beziehungen gehabt hatte. Dieser Nachweis war einfach zu erbringen mit Hilfe falscher Zeugenaussagen von Freunden oder Kumpanen des Zahlvaters – und zu jener Zeit wurde solche Zeugenaussagen von den kantonalen Gerichten auch nicht besonders in Zweifel gezogen!

schaftsrecht wurde die automatische Entmündigung von Straffälligen, die zu mehr als einem Jahr Gefängnis verurteilt worden waren, abgeschafft und damit eine als zusätzliche Strafe und Diskriminierung erlebte Massnahme ausser Kraft gesetzt<sup>50</sup>.

Die Lohngleichheit wurde 1977, vier Jahre vor Einführung des damaligen Art. 4 Abs. 2 der alten Bundesverfassung (BV) (heute 8 Abs. 3 Satz 3 BV), als Rechtsanspruch der Frauen in öffentlichen Diensten erstmals anerkannt<sup>51</sup>. Die Hausarbeit wurde in Haftpflichtverfahren besser bewertet und auch zugunsten pensionierter Ehemänner beim Unfalltod ihrer Ehefrauen im Gegensatz zur früheren Rechtspraxis als Versorgerschaden betrachtet<sup>52</sup>. Theoretisch wurde mehr und mehr auch – vor der Ehe- und Scheidungsrechtsrevision – die Haushaltführung und Kindererziehung als geldwerte Leistung in Scheidungsverfahren anerkannt<sup>53</sup>, ohne damit allerdings Rechtsgleichheit bezüglich der finanziellen Ansprüche von Mutter und Vater herstellen zu können<sup>54</sup>. Es gelang aber nicht, die Anrechnung hypothetischer Einkommen der bisher nicht erwerbstätigen Ehefrauen als Rechtsfrage vom Bundesgericht überprüfen zu lassen und damit allenfalls die kantonalen Instanzen zu zwingen, diese Frage unter Beizug entsprechender Studien und in Beachtung der wirtschaftlichen Realität genauer abzuklären.

In den Jahren meiner Anwesenheit am Bundesgericht fiel sodann auch der Entscheid zugunsten des Frauenstimm- und -wahlrechts für die Innerrhoder Appenzellerinnen und zwar mit recht gewagter, aber meines Erachtens durchaus richtiger Begründung<sup>55</sup>, und der Kassationshof für Strafsachen begann sogar gewisse Rechtsanwälte zu rügen, wenn sie bei Vergewaltigung oder sexueller Belästigung von Frauen diese letzteren schlecht zu machen versuchen, wie dies früher praktisch durchwegs üblich war und wie es auch heute immer noch etwa versucht wird<sup>56</sup>.

---

<sup>50</sup> Art. 371 ZGB; BGE 114 II 211.

<sup>51</sup> BGE 103 Ia 513.

<sup>52</sup> Vgl. BIGLER-EGGENBERGER, Rz 327 ff.; 340 ff., 360 ff.

<sup>53</sup> BGE 114 II 13; dazu BIGLER-EGGENBERGER, Rz 327 ff.; 340 ff.

<sup>54</sup> Vgl. z.B. BGE 121 I 97; 121 III 301; vgl. dazu BIGLER-EGGENBERGER, Rz 354 ff., 360 ff.

<sup>55</sup> Vgl. dazu die gegenteilige Meinung von SANDOZ, S. 301 ff.

<sup>56</sup> Das war und ist das schlimme Problem der Viktimisierung des Opfers, vgl. LUDI, S. 12 ff.

## 7. Fazit

Selbst als einzige Richterin unter mehreren männlichen Gerichtsmitgliedern kann „frau“ Einiges bewirken. Sie braucht allerdings viel Standfestigkeit, Selbstvertrauen, Einsatzbereitschaft, auch Fingerspitzengefühl, um herauszufinden, wo sich ein Kampf um die eigene Rechtsauffassung lohnt und wie dies zu bewerkstelligen sei. Die einzige Richterin darf durch ihre Kleidung nicht allzu sehr auffallen, sollte sich nie öffentlich ärgern; sie kann zwar emotional sein, aber bitte nicht zu sehr und nur gezielt, wo dies auch für Männer einsichtig ist. Ferner muss sie sich eine harte Haut zulegen, weil die „einzige Richterin“ gerne für missliebige Entscheide in der Öffentlichkeit kritisiert wird, ob sie daran „schuld“ ist oder nicht.<sup>57</sup> Die „einzige Richterin“ wird zudem nur schwer wahrgenommen, sei dies im Gerichtssaal, sei dies an öffentlichen Anlässen des Gerichts. Sie muss auch damit rechnen, dass sie überschwemmt wird mit Briefen von Frustrierten im Lande, die von ihr Wunder erwarten. Sie muss darüber hinaus eigene Frustrationen wegstecken können, wenn sie böse Reaktionen von unterlegenen Rechtsuchenden erhält, sei dies mit Hilfe von Gesprächen mit wohlgesinnten Kollegen oder mit der Familie und Freunden, oder sei dies, indem sie zuhause Fenster putzt oder eventuell gar in eine Therapie geht.

Kurz: Die Richterin sollte stets nett und artig sein, aber sie hat vor allem ihre Dossiers sowie jene ihrer Kollegen gut zu kennen und muss in allen Rechtsfragen möglichst bewandert und auch bereit sein, sich in sachliche Auseinandersetzungen um verschiedene Ansichten zu den zu beurteilenden Rechtsfragen einzulassen und sich auch beim Unterliegen nicht entmutigen zu lassen. Das gilt indes für sämtliche Richterinnen, ob sie „einzige“ sind oder ob bereits mehrere Kolleginnen mit ihnen zusammenarbeiten. Und schliesslich: Sie hat – wie übrigens auch ihre männlichen Kollegen – sich davor zu hüten, selbstgerecht und überheblich zu werden und sollte sich eine gewisse Demut erhalten.

Es ist zu hoffen, dass es allmählich selbstverständlich wird, Frauen in grösserer Zahl in Gerichte aller Stufen – nicht nur der unteren Instanzen<sup>58</sup> – zu wählen. Und es ist zu hoffen, dass Frauen auch in Zeiten der Gegenbewegung, in der wir uns heute wieder finden, sich nicht entmutigen lassen, diese Männer-

---

<sup>57</sup> Vgl. hierzu den Beitrag von KATZENSTEIN in diesem Band.

<sup>58</sup> Vgl. die Beiträge von NIQUILLE und MARFURT-JAHN in diesem Band. Wie in praktisch jedem Beruf mit höherer sozialer Geltung finden sich nach wie vor in den untersten Rängen relativ viele Frauen. Je weiter die Karriereleiter hinauf geht, umso weniger Frauen sind zu finden, vgl. auch die Lohnstatistiken, z.B. auf Bundes- und Kantons-ebene sowie Fn. 8.

domäne noch umfassender zu erobern. Und es ist zu hoffen, dass Richterinnen auch stolz darauf sind, als Frauen tatsächlich manchmal anders zu denken, zu fühlen und zu entscheiden und nicht einfach zu „ändern Männern“ zu werden.

## Literaturverzeichnis

- ABELE, ANDREA, Lebens- und Berufsplanung von Frauen, in: Roos-Schumacher, Hedwig (Hrsg.), *Kompetent in die Öffentlichkeit: Frauen auf dem Weg in die Bürgerinnen-Gesellschaft – durch Qualifizierung zur Genderdemokratie*, S. 27-43, Köln 2001 (zit. ABELE, Lebens- und Berufsplanung).
- ABELE, ANDREA, Geschlecht, Geschlechtsrolle, Geschlechterstereotyp, Geschlechterrollenorientierung im Wandel, in: Leonhard, Hans Walter/ Liebau, Eckart/ Winkler, Michael (Hrsg.), *Das Generationenverhältnis. Über das Zusammenleben in Familie und Gesellschaft*, S. 123-139, Weinheim 1997 (zit. ABELE, Geschlecht).
- ACKERMANN, PAUL/ ARNAL, SONIA, Retour au foyer – pourquoi les femmes tombent dans le piège: zu Eva Hermans Buch "Das Eva-Prinzip", in: *L'Héβδο* vom 9.11.2006, Nr. 45, S. 23 ff.
- BERNET, DANIEL PUNTAS, Kaderfrauen bringen Mehrwert, *NZZ* am Sonntag, den 17. April 2005, S. 33.
- BIGLER-EGGENBERGER, MARGRITH, *Justitias Waage – wagemutige Justitia?*, Basel 2003.
- BIERHOFF-ALFERMANN, DOROTHEE, Geschlechterrollen, in: Frey, Dieter/ Greif, Siegfried (Hrsg.), *Sozialpsychologie*, 4. Aufl., S. 178-181, Weinheim 1997.
- BRÄM, VERENA, Richterinnen der ersten Generation und ihr gesellschaftliches und politisches Umfeld, in: Ludewig, Revital/ Weislehner, Kathleen/ Angehrn, Evelyne (Hrsg.), *Zwischen Recht und Gerechtigkeit: Richterinnen im Spiegel der Zeit*, S. 23-33, Bern 2007.
- BUNDESAMT FÜR STATISTIK, *Soziale Ungleichheiten bei Beschäftigung und Einkommen in der Schweiz, ein Beitrag zur Sozialberichterstattung*, Bern 1998.
- DREWNIAK, REGINE, Sind Frauen die besseren Richter?, in: *Kriminologisches Journal* 1991, 23 (2), S. 112-124.
- FABRICIUS-BRAND, MARGARETE/ BERGHAHN, SABINE/ SUDHÖLTER, KRISTINE, *Juristinnen*, Berlin 1982.
- FAGETTI, ANDREAS, Die erste Bundesrichterin: Margrith Bigler-Eggenberger – Von sozialem Elend, Schlammschlachten und dem Kampf um Frauenrechte, in: *St. Galler Tagblatt* vom 13.12.2004, S.11.
- HASSELS, ANGELA/ HOMMERICH, CHRISTOPH, *Frauen in der Justiz – eine empirische Analyse der Berufssituation, Karriereverläufe und Karrierechancen von Richterinnen, Staatsanwältinnen und Rechtspflegerinnen*, Bonn 1993.
- HERMAN, EVA, *Das Eva-Prinzip: für eine neue Weiblichkeit*, München 2006.
- HUPFELD, JÖRG, Frauen – eine Gefahr für das Strafrechtssystem? Geschlecht und Reaktionen auf Kriminalität, in: *Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und*

- Männern der Universität Bern (Hrsg.), Frauen im Recht. Kindsmörderinnen und Richterinnen – Quoten und Soziale Sicherheit, S. 43-60, Zürich 2000.
- KARLEN, PETER, Das neue Bundesgerichtsgesetz, Basel 2006.
- KATZENSTEIN, ANNEGRET, Die Richterin in der Öffentlichkeit, in: Ludewig, Revital/ Weislehner, Kathleen/ Angehrn, Evelyne (Hrsg.), Zwischen Recht und Gerechtigkeit: Richterinnen im Spiegel der Zeit, S. 101-115, Bern 2007.
- KÖCHLI, YVONNE DENISE, Das Bundesgericht und die Frauen: Mit keiner Regel historischer Interpretation im Widerspruch, in: Baumgartner, Hans/ Schuhmacher, René (Hrsg.), Recht, Macht und Gesellschaft, S. 10-20, Zürich 1995.
- LISCHETTI, BARBARA/ MICHEL, CHRISTINE (Hrsg.), Vom Störfall zur Schlüsselfunktion?: Fazit und Ausblick nach 10 Jahren universitärer Gleichstellungspolitik, Bern 2003.
- LUDEWIG-KEDMI, REVITAL, Von der Normalität der richterlichen Arbeitsbelastung – Entscheidungen und Moraldilemmata als Alltag?, in: Richterzeitung 2/2006.
- LUDI, REGULA, Viktimisierung und Sexualisierung – Phantasien über Täterinnen in der weiblichen Sonderkriminologie seit dem späten 18. Jahrhundert, in: Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern der Universität Bern (Hrsg.), Frauen im Recht. Kindsmörderinnen und Richterinnen – Quoten und Soziale Sicherheit, S. 11-41, Zürich 2000.
- MARFURT-JAHN, ANGELA, Richterinnen der dritten Generation: Keine Unterschiede mehr? Oder gar Vorteile als Richterin im Rechtssystem?, in: Ludewig, Revital/ Weislehner, Kathleen/ Angehrn, Evelyne (Hrsg.), Zwischen Recht und Gerechtigkeit: Richterinnen im Spiegel der Zeit, S. 55-68, Bern 2007.
- NIQUILLE, MARTHA, Richterinnen der zweiten Generation in veränderten Rahmenbedingungen?, in: Ludewig, Revital/ Weislehner, Kathleen/ Angehrn, Evelyne (Hrsg.), Zwischen Recht und Gerechtigkeit: Richterinnen im Spiegel der Zeit, S. 35-54, Bern 2007.
- PIROLT, SABINE, Famille ou Carrière, les Femmes doivent choisir, in: l'Hébdô vom 5.10.2006, Nr. 40.
- RUST, URSULA, Zur Situation von Frauen in der juristischen Ausbildung und an den juristischen Fakultäten, in: Rust, Ursula (Hrsg.), Juristinnen an den Hochschulen – Frauenrecht in Lehre und Forschung, S. 91-114, Baden-Baden 1997.
- SANDOZ, SUZETTE, L'inapplicable article 4 al. 2 de la constitution fédérale, in: Yersin, Danielle/ Klett, Kathrin (Hrsg.), Die Gleichstellung von Frau und Mann als rechtspolitischer Auftrag, Festschrift für Margrith Bigler-Eggenberger, S. 301-320, Basel 1993.
- SCHMIDT, SONYA, Notizen zur Karriere einer Bundesrichterin, in: Yersin, Danielle/ Klett, Kathrin (Hrsg.), Die Gleichstellung von Mann und Frau als rechtspolitischer Auftrag, Festschrift für Margrith Bigler-Eggenberger, S. 355-358, Basel 1993.
- SHETREET, SHIMON, The Doctrinal Reasoning for More Women Judges; The Principle of Reflective Judiciary, in: Shetreet, Shimon (Hrsg.), Women in Law, S. 183-193, London 1998.
- SIEVERDING, MONIKA, Psychologische Karrierehindernisse für Frauen – Selbstkonzept, Selbstpräsentation, Selbstselektion? In: Krampen, Günter/ Zayer, Hermann/ Schönplflug, Wolfgang/ Richardt, Gertraud (Hrsg.), Zukunft Mensch – Die Republik im Umbruch: Beiträge zur angewandten Psychologie, S. 18-20, Bonn 1999.